

Gegendarstellung

Eine Regionalzeitung druckt in einer ihrer Lokalausgaben eine Gegendarstellung ab. In einem »Redaktionsschwanz« bekräftigt die Redaktion nochmals ihre ursprüngliche Berichterstattung. Da der beanstandete Artikel auch in anderen Lokalausgaben des Blattes erschienen ist, bittet der Betroffene, eine »beiliegende« Gegendarstellung auch in diesen Ausgaben zu veröffentlichen. Daraufhin erscheint in einer weiteren Lokalausgabe der Zeitung nicht die zweite Gegendarstellung, sondern der Text der bereits veröffentlichten ersten Fassung. Der Beschwerdeführer begehrt den Abdruck der kompletten Gegendarstellung in der zweiten Fassung. (1987)

Der Deutsche Presserat kann keinen Verstoß gegen die Grundsätze einer fairen Presse feststellen und hält insbesondere den vom Beschwerdeführer erhobenen Vorwurf, die Zeitung habe die Gegendarstellung im zweiten Abdruck verkürzt, für unzutreffend. Der Beschwerdeführer wollte sich mit der zweiten Version seiner Gegendarstellung zusätzlich gegen den »Redaktionsschwanz« zur ersten veröffentlichten Version wenden, hat diese Absicht aber in seinem Anschreiben nicht zum Ausdruck gebracht. Insoweit kann der Redaktion kein Vorwurf gemacht werden, dass sie sich beim Abdruck in der zweiten Regionalausgabe ebenfalls für die Veröffentlichung der ersten Version entschieden hat. (B 17a/87)

Aktenzeichen:B 17a/87

Veröffentlicht am: 01.01.1987

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet